

**Gesundheitsamt
Paracelsusstr. 1 -9
38259 Salzgitter**

**Bei Anträgen auf eine „unbeschränkte Heilpraktikererlaubnis“
ist Ihre persönliche Ansprechpartnerin: Frau Nicole Just
Tel.: 05341 839 - 2053
Fax: 05341 839 - 2059
E-Mail: Nicole.Just@stadt.salzgitter.de**

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Informationen für die Erteilung einer unbeschränkten Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Stand: 01. Oktober 2018

**Diese Informationen gelten ausschließlich für die
Erteilung einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis.**

**Informationen zur Erteilung von sektoralen Erlaubnissen auf den Gebieten von
Physiotherapie und Psychotherapie sind in gesonderten Merkblättern zu finden.**

Sie wurden sorgfältig zusammengestellt und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier nicht für alle möglichen Sonderfälle erschöpfend und abschließend Auskunft gegeben werden kann. Für ergänzende Fragen stehen wir aber gern zur Verfügung unter der o.a. Telefonnummern.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von Anderen ausgeübt wird.

Auf die Art der angewandten Heil- und Behandlungsmethode kommt es dabei nicht an. z.B. Blutegeltherapie, Sauerstofftherapie, Pendeln, Reiki, sind Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche auch oder ausschließlich seelischer Natur handelt.

Es ist auch nicht wichtig, ob "richtige" Diagnosen medizinischer Art gestellt oder entsprechende Ratschläge erteilt werden. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit oder Methode auf Heilung oder Linderung von Krankheiten, Schmerzen und Leiden abzielt bzw. beim Behandelten dieser Eindruck erweckt wird. Ausübung der Heilkunde liegt also auch vor, wenn von körperlichen Schmerz- oder Leidenszuständen mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften geheilt werden soll.

Inhaltsverzeichnis

- Seite 03: Wer braucht eine Erlaubnis?
- Seite 04: Welche Unterlagen sind einzureichen?
- Seite 05: Wann ist der Stichtag für die Abgabe meines Antrages?
- Seite 06: Was sollte ich über die schriftliche und mündliche/praktische Prüfung wissen?
- Seite 07: Wann und wo finden die Prüfungen statt?
- Seite 08: Welche Gebühren sind zu zahlen?
- Seite 09: Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?
- Seite 10: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz (unbeschränkte Heilpraktikererlaubnis)
- Seite 11: Absichtserklärung
- Seite 12: Formblatt für die ärztliche Bescheinigung
- Seite 13: Muster einer Schmuckurkunde zur Heilpraktikererlaubnis

Wer braucht eine Erlaubnis?

Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt. I Seite 251, Bundesgesetzblatt III Seite 2122-2), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 469).

Hebammen, Krankenschwestern, Krankengymnasten und Masseur*innen benötigen natürlich für die "Heilkunde" innerhalb ihrer eigenen Berufsbilder (z. B. Krankenschwester in der allgemeinen Pflege) keine gesonderte Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ebenso stellt die Beratung in sozialen Konflikten (z. B. Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpsychologischer Dienst u. ä.) keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar.

Die Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin/Heilpraktiker ist eingeschränkt, d.h., es sind bestimmte heilkundliche Tätigkeiten bzw. Bereiche versagt (ärztliche Vorbehalte). Sie dürfen nur Tätigkeiten ausführen, die Sie sicher beherrschen und von denen keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Patientinnen und Patienten ausgeht.

Hinweise:

Rechtsgrundlage in Niedersachsen für die Durchführung des Verfahrens ist der Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 01.09.2018 (Nds. Ministerialblatt, Seite 820) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz

Die für diesen Vorgang notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, die allein zum Zwecke der Durchführung des o.g. Vorganges notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Ihre Angaben werden aktenmäßig erfasst und in einem Dateisystem gespeichert. Grundlage für die Erfassung sind Artikel 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter umfassende **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter **Berichtigung** einzelner personenbezogener Daten verlangen. Die Löschung erfolgt in der Regel nach 10 Jahren nach dem letzten Besuch, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Frist vorsieht.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an das Gesundheitsamt der Stadt Salzgitter übermitteln.

Kontaktdaten der Verantwortlichen

Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt
Ltd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent
Paracelsusstr. 1-9
38259 Salzgitter
E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de
Tel: 05341-8392022

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Salzgitter:

Stadt Salzgitter, Datenschutzbeauftragte Person DSB
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

E-Mail: datenschutz@stadt.salzgitter.de
Tel: 05341-8393688

Welche Unterlagen sind von mir einzureichen?

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ein schriftlicher Antrag lt. Formblatt,
- ein kurz gefasster Lebenslauf,
- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde. (Diese Urkunden erhalten Sie beim Standesamt des Geburtsortes bzw. der Eheschließung).
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- ein amtliches, aktuelles deutsches Führungszeugnis. Es darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein. Anerkannt wird nur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG. Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an die Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt, Heilpraktikerwesen, Paracelsusstr. 1 - 9, 38259 Salzgitter, gesandt,
- eine formlose schriftliche Erklärung darüber, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist (Im Antragsvordruck anzukreuzen),
- eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt. Für die ärztliche Bescheinigung bitte dass diesem Merkblatt auf Seite 12 beigefügte Formblatt verwenden und Arztstempel auf der Bescheinigung nicht vergessen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei der Antragstellung nicht älter als einen Monat sein. Die Bescheinigung ist ein Jahr gültig gültig,
- eine Erklärung, ob oder ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde (siehe Antrag), und ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat z.B. Abschlusszeugnis (siehe Antrag) und
- Absichtserklärungen nach Formblatt auf Seite 11, falls Wohnort nicht Salzgitter.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Die Unterlagen sind im Original oder als Original beglaubigte Fotokopien/ Abschriften zum Verbleib im Gesundheitsamt vorzulegen. Aus verfahrenstechnischen Gründen kann eine Rücksendung von Originalunterlagen nicht erfolgen.

Ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt!

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen bei:

**Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
Heilpraktikerwesen
Postfach 100 680**

38206 Salzgitter

Erst wenn alle Unterlagen vorliegen kann eine weitere Bearbeitung und die Übersendung an die Geschäftsstelle für den Gutachterausschuss beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit in Lüneburg erfolgen.

Ist zu erwarten, dass das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen eine Erlaubniserteilung sprechen könnten, sollte zur Vermeidung von unnötigen Kosten vor der Antragstellung beim Gesundheitsamt nachfragt werden.

Wann ist der Stichtag für die Abgabe meines Antrages?

Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durch den Gutachterausschuss beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit in Lüneburg durchgeführt.

Für die Teilnahme an den Prüfungen im März müssen die vollständigen Antragsunterlagen spätestens bis Anfang Januar hier eingereicht werden. Für die Teilnahme an den Prüfungen im Oktober müssen die vollständigen Antragsunterlagen spätestens bis Anfang August hier eingereicht werden.

Was sollte ich über die schriftliche und mündliche/praktische Überprüfung wissen?

Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Gutachterausschuss beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit in Lüneburg schriftlich und mündlich-praktisch überprüft. Der Prüfungsort für alle schriftlichen Überprüfungen wird Ihnen von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Die Einladung zur schriftlichen Prüfung wird Ihnen direkt rechtzeitig von der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit übersandt.

Beim Nichtbestehen des mündlich-praktischen Teiles der Überprüfung muss nach den geltenden Bestimmungen auch immer der schriftliche Teil wiederholt werden!

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Bei der Überprüfung wird insbesondere darauf geachtet, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Fall ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn mindestens 75% der Fragen zutreffend beantwortet wurden (entspricht 45 richtigen Antworten). Für die Beantwortung der Fragen stehen insgesamt 2 Stunden à 60 Minuten zur Verfügung.

Der Gutachterausschuss setzt sich zusammen aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Ärztinnen oder Ärzten und zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern.

Wann und wo finden die schriftlichen Überprüfungen statt?

Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerüberprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens erfolgt, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Prüfungstermin herausgegeben wird. **Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten.**

Der Prüfungsort wird Ihnen von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Wann und wo finden die mündlich-praktischen Überprüfungen statt?

Der mündlich-praktische Teil soll für diejenigen Antragstellenden, die im März den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Septembers abgeschlossen sein. Für diejenigen Antragstellenden, die im Oktober den schriftlichen Teil absolviert haben, soll die mündlich-praktische Überprüfung bis spätestens zum Ende des darauf folgenden März stattfinden.

Der Prüfungsort wird Ihnen von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 60 Minuten dauern. Es kann in Gruppen von bis zu vier Prüflingen geprüft werden.

Wurden die schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung erfolgreich abgeschlossen, teilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses dies dem Gesundheitsamt mit. Die Erlaubnis wird dann durch das Gesundheitsamt erteilt.

Welche Gebühren sind zu zahlen?

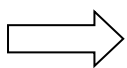
Gebühregrundlage: Zif. 42.1 der Allgemeine Gebührenordnung — AllGO — vom 05. Juni 1997 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 171) in der jetzt geltenden Fassung.

Anteilige Gebühren sind auch bei einer Ablehnung, Rücknahme des Antrages oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Überprüfung für den entstandenen Arbeitsaufwand zu zahlen. Zu den Gebühren fallen immer noch Auslagen z.B. für den externen Gutachterausschuss und Porto an.

Unbeschränkte Heilpraktikererlaubnis zzgl. Auslagen

Erteilung der Erlaubnis	266,00 €
Schmuckausfertigung	25,00 €
Rücknahme des Antrages	133,00 €
Ablehnung des Antrages	186,20 €

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit die Erlaubnis in dekorativer Schmuckausfertigung auf festem marmorbeigefarbenen Designkarton zu erhalten. Die Schmuckausfertigung ist zum Einrahmen besonders geeignet und wird ein repräsentativer Blickfang in der künftigen Praxis sein. Hierfür fallen zusätzliche Auslagen von 25 € an. Der Versand erfolgt ungeknickt. Diese Kosten werden natürlich nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung und bestandener Prüfung berechnet. Andernfalls erfolgt die Ausstellung der Erlaubnis auf normalem Kopfbogenpapier und gefaltet im Briefumschlag.



Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der Prüfung tatsächlich möglich ist. Dadurch werden unnötige Mehrkosten vermieden, die durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand entstehen werden!

Welche Behörde ist für die Entgegennahme des Antrages zuständig?

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist das Gesundheitsamt des Wohnortes: Wohnortprinzip) bzw. das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Heilkunde ausgeübt werden soll.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ihren Wohnsitz in Salzgitter haben, **müssen** eine schriftliche Absichtserklärung abgeben, dass sie die Heilkunde ohne Bestallung im Bereich des Gesundheitsamtes Salzgitter ausüben wollen. **Zusätzlich** müssen schriftlich kurz die Gründe in dem Vordruck 'Absichtserklärungen' angegeben werden, die dafür maßgebend sind, dass die Tätigkeit hier ausgeübt werden soll.

Die Absicht der Antragstellenden muss dafür hinreichend konkret und glaubhaft sein.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis soll jetzt beim Gesundheitsamt Salzgitter gestellt werden?

Das Antragsformular befindet sich auf der nächsten Seite.

Name, Vorname, Anschrift in Deutschland, ☎ von 9 - 15 Uhr

**Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
- Heilpraktikerwesen -
Postfach 100 680
38206 Salzgitter**

Antrag

auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz (Unbeschränkte Heilpraktikererlaubnis)

[] Wiederholungsantrag

Ich beantrage die Erteilung der o.a. Erlaubnis und erkläre zu meinem Antrag:

[] Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung in der Stadt Salzgitter auszuüben

[] Gegen mich ist ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig.

[] Ich habe noch bei keiner anderen Behörde eine derartige Erlaubnis beantragt.

[] Ich habe bei folgender Behörde bereits eine Erlaubnis beantragt:

[] Das Verfahren ist dort abgeschlossen. (Eine gleichzeitige Antragstellung bei zwei Behörden ist nicht zulässig!)

[] Ich wünsche die Erlaubnis in dekorativer farbiger Schmuckausfertigung auf marmorbeigefarbenen Designkarton. (Die zusätzlichen Kosten von 25 € fallen nur bei einer tatsächlichen Erlaubniserteilung an und werden von mir getragen.)

[] Mit meiner Unterschrift willige ich in die Speicherung meiner personenbezogenen Daten für den o.g. Vorgang ein.

[] Ich willige weiterhin in die Datenübermittlung an den Gutachterausschuss und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Nds. Landesamt für Soziales, Familie und Gesundheit für den o.g. Vorgang ein.

Folgende Unterlagen füge ich bei: (Originale oder beglaubigte Kopien zum Verbleib im Gesundheitsamt. Rücksendung nicht möglich!)

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde. Bei Verheirateten auch Eheurkunde.
- ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. unbeglaubigte Kopie des Personalausweises),
- aktuelles amtliches Führungszeugnis, bei Antragstellung nicht älter als einen Monat.

Anerkannt wird nur ein deutsches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG.

Das Zeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an die Stadt Salzgitter, Gesundheitsamt, Heilpraktikerwesen, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter, gesandt.

- aktuelle ärztliche Bescheinigung **nach Vordruck**, bei Antragstellung nicht älter als einen Monat.
- Schulabschlusszeugnis (mindestens Abschluss der Hauptschule vorgeschrieben)
- Vordruck Absichtserklärung falls Wohnsitz nicht in Salzgitter vorhanden

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Nur auszufüllen wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Salzgitter haben.

Name, Vorname, Anschrift in Deutschland, ☎ von 9 - 15 Uhr

**Stadt Salzgitter
Gesundheitsamt
- Heilpraktikerwesen -
Postfach 100 680
38206 Salzgitter**

Absichtserklärungen

Ich gebe zu meinem vorliegenden Antrag auf Erteilung der unbeschränkten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung folgende Absichtserklärungen ab und bestätige diese Erklärungen durch meine Unterschrift:

Ich beabsichtige die Heilkunde ohne Bestallung nach einer Erlaubniserteilung im Bereich der Stadt Salzgitter auszuüben.

Ich beabsichtige nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, meine eventuell bereits bestehende Praxis nach Salzgitter zu verlegen.

Maßgebend für die beabsichtigte Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind folgende Gründe (Bitte in einigen Sätzen kurz erläutern, warum Sie gerade in Salzgitter als Heilpraktiker/in tätig sein wollen):

Ort, Datum, Unterschrift

Name und Anschrift des Arztes / der medizinischen Einrichtung

.....
.....
.....

Ärztliche Bescheinigung
nur zur Vorlage beim Gesundheitsamt Salzgitter

Es liegen aus ärztlicher Sicht keine Anhaltspunkte dafür vor, dass

Frau/ Herr

.....

geboren am:

wohnhaft in

.....

wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des Arztes



Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister
Gesundheitsamt

Erlaubnis

zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als

Heilpraktikerin

Auf den Antrag vom 10. Oktober 2011 wird

Frau

Anna Kristin Muster

geboren am 28. April 1983 in Salzgitter,



nach Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) in der jetzt geltenden Fassung erteilt.

Bei der Berufsausübung ist die Bezeichnung „Heilpraktikerin“ zu führen. Urkundennr.: 2776/12

Salzgitter, den 11. Juni 2012

Im Auftrag:

(Lfd. MedDir. Dr. med. Stefan Müller-Dechent)
Leiter des Gesundheitsamtes und Amtsarzt